

# Anlage 1

## Satzung

### über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 918 E „Neue Hofwiesen“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung wird folgende **Satzung** beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 918 E „Neue Hofwiesen“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Stadtplanungs- und Baurechtsamtes vom 16.03.2015

#### § 2 Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 16.03.2015 und
- textlichen Teil Ziff. 1.1 bis 1.10 vom 16.03.2015

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 16.03.2015 und
- textlichen Teil Ziff. 2.1 bis 2.3 vom 16.03.2015

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung  
Für Inhalt und Verfahren  
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold  
Oberbürgermeister